

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom                    über die Schulfreierklärung an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 lit. b des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

### **§ 1 Schulfreierklärung**

An land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind schulfrei:

1. der 23. Dezember, wenn dieser auf einen Montag fällt und
2. der 7. Jänner, wenn dieser auf einen Freitag fällt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der                    , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves